

Antrag Parlament 08.11.2022

Parlamentsbeschluss Nr.	
Laufnummer CMI	5590
Registraturplan	0-1-8
Geschäft	Durchführung einer ordentlichen Vernehmlassung zum weiteren, raumplanerischen Vorgehen betreffend die Areale "Underrüti" und "Thalmatt" – Motion mit Richtliniencharakter SVP (RM2209)
Ressort	Planung und Entwicklung
Protokollauszug	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilung Bau
Beilage	<ul style="list-style-type: none"> • Motion mit Richtliniencharakter (RM2209) - Originalvorstoss • Vernehmlassungen Gemeindeerlasse Münsingen

Ausgangslage

Am 07.06.2022 hat die SVP Münsingen eine Motion mit Richtliniencharakter mit folgendem Inhalt eingereicht:

Motion mit Richtliniencharakter

Durchführung einer ordentlichen Vernehmlassung zum weiteren, raumplanerischen Vorgehen betreffend die Areale "Underrüti" und "Thalmatt"

Text

Der Gemeinderat führt zeitnah eine ordentliche Vernehmlassung betreffend die Zonierung der Areale "Underrüti" und "Thalmatt" durch.

Begründung:

1. *Das Parlament hat in seiner Verantwortung die separat zur Abstimmung gebrachte Umzonung ZPP «Thalmatt» mit 23 Nein zu 3 Ja und 2 Enthaltungen abgelehnt;*
2. *Das Parlament hat sich in der Schlussabstimmung mit 22 Ja zu 2 Nein und 4 Enthaltungen für die Annahme der ZPP «Underrüti» ausgesprochen. Die Stimmbevölkerung lehnte die ZPP «Underrüti» hingegen mit 55.7% ab;*
3. *Sowohl für das Areal «Thalmatt» wie auch für das Areal «Underrüti» braucht es mittelfristig eine politisch tragbare Regelung;*
4. *Die jetzige Zonierung des Areals «Underrüti» entspricht weder der durch die Beschlussfassung des Parlaments offenbarten, gewünschten Stossrichtung, noch den öffentlich geäußerten Vorstellungen des Referendumskomitees;*
5. *Gemäss aktuellsten Medienberichten will die Stiftung Terra Vecchia im Worboden bauen und dort ihre heute verstreuten Handwerksbetriebe vereinen. Ab Sommer 2024 sollen dort 50 bis 60 Personen arbeiten. Der Schreinereibetrieb auf dem Areal «Thalmatt» in Tägertschi sei betroffen. Dieser neue Umstand und der gerade eben publizierte Vernehmlassungsbericht zum "Veloweg Tägertschi" des Kantons ergeben eine besondere Dringlichkeit zur Bereinigung der Situation;*
6. *Die Verantwortung liegt nun aufgrund der ergangenen Beschlussfassung ebenfalls beim Parlament und somit bei den politischen Parteien;*
7. *Es ist üblich, wenn auch bis heute nicht in Münsingen nachgelebt, dass, wenn das Parlament Vorlagen ablehnt oder Vorlagen des Parlaments bei einem Referendum scheitern, die aktualisierten Meinungen per Vernehmlassung eingeholt werden, bevor die Planungsbehörde ein neue, gegeben falls*

- notwendige Planung vornimmt - und so vorgängig die Vorstellungen bzw. die politischen Schranken berücksichtigen kann;*
- 8. Wir bitten den Gemeinderat eine ordentliche Vernehmlassung durchzuführen, bevor eine aufwändige, kostenintensive a Fait accompli Planung dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet wird;*
 - 9. Eine ordentliche Vernehmlassung ist nicht zu verwechseln mit einem «Workshop», einem «Infoanlass» oder bspw. der «Mitwirkung "Neugestaltung Dorfplatz"». Eine Vernehmlassung erfolgt üblicherweise auf schriftlichem Weg und beinhaltet grundsätzlich eine Vernehmlassungsvorlage, vorliegend jedoch maximal die aktualisierten Vorstellungen der Einwohnergemeinde – falls vorhanden. Die Vernehmlassung hat über die Erörterung der Ausgangslage, insbesondere über die relevante Geschichte, inkl. der Beschlüsse anlässlich der bereits ergangener Ortsplanungsrevisionen und eine Zusammenfassung der diesbezüglich bereits erfolgten Vernehmlassungseingaben, zu verfügen. Ebenfalls zusammenhängende Ratsgeschäfte (Vorstösse, zurückgezogene Motionen, Anträge usw.) sind zusammenzufassen. Um die Qualität zu steigern seien zudem die Handlungsoptionen mittels der verfügbaren, raumplanerischen Instrumente zu skizzieren – ohne diese jedoch abschliessend zu bewerten.*

Sachverhalt

Motion mit Richtliniencharakter

Der Gegenstand dieser Motion liegt, wie aus den nachfolgenden Erläuterungen hervorgeht, im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates, weshalb es sich um eine Motion mit Richtliniencharakter handelt. Auch wenn der Gemeinderat die Einheit der Materie stark bezweifelt, weil die Anliegen zwei unabhängige Planungsgebiete und zwei separate Entscheide von zwei unterschiedlichen Gremien betreffen, anerkennt er die Wichtigkeit der Anliegen und gibt dazu die nachfolgende Stellungnahme ab.

Durchführung von Vernehmlassungen

Die Motionärin verwendet den Begriff «ordentliche Vernehmlassung» und führt gleichzeitig aus, dass die Gemeinde dieses Verfahren nicht anwende. Das ist richtig. In der Gemeinde Münsingen ist ein solches Vernehmlassungsverfahren weder rechtlich verankert noch wird es in der Praxis gelebt.

Vernehmlassungen bei Reglementen sind in den Gemeinden nach Gemeindegesetz (GG) freiwillig und keineswegs üblich. Nur die wenigsten Gemeinden resp. die Städte kennen ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren, wie es die Motionärin suggeriert und für Münsingen wünscht.

Der Einbezug der Bevölkerung, der Parteien, der Betroffenen und allen anderen Anspruchsgruppen, ist in der **Nutzungsplanung** durch das Baugesetz vorgeschrieben, findet in mindestens zwei Stufen statt und kann nahezu beliebig ausgebaut werden. Neben der zwingenden «Mitwirkung» und «öffentlichen Auflage» finden weitere freiwillige «Partizipationsanlässe», «Workshops», etc statt. Auf Gemeindeebene werden diese zusätzlichen freiwilligen Informationsveranstaltungen, Inputworkshops, Blumenhausgespräche, etc. einer schriftlichen Vernehmlassung vorgezogen, da sie einen direkteren und persönlicheren Einbezug mit Diskussionsmöglichkeit gewährleisten. Die Möglichkeit, unterschiedliche Meinungen mündlich abholen und ausdiskutieren zu können, ist ein grosser Vorteil der Gemeinden, welche der Kanton und Bund aufgrund ihrer Grösse gar nicht haben. Der Gemeinderat will an dieser Austauschmöglichkeit festhalten und nicht auf ein schriftliches Vernehmlassungsverfahren umsteigen. Dies weder für ein einzelnes resp. zwei Planungsgeschäfte noch in standardisierter Form.

Partizipation und «Vernehmlassungen» in der Ortsplanungsrevision Münsingen 2030

Die Gemeinde war stets im persönlichen Austausch mit allen von der Ortsplanungsrevision besonders betroffenen Grundeigentümerschaften. Die Bevölkerung konnte sich vielfältig einbringen, nebst den Bevölkerungs- und Schülerworkshops fanden auch runde Tische mit Grundeigentümer/innen und/ oder Anwohnenden, eine Informationsveranstaltung in Tägertschi sowie mehrere Anlässe in Münsingen statt. Alle politischen Parteien waren im Ausschuss Münsingen 2030 vertreten. Die Planungskommission, die Infrastruktur- sowie die Umwelt- und Liegenschaftskommission haben die in ihrer politischen Verantwortung liegenden entsprechenden Teilbereiche diskutiert. Die Planungskommission war für die Überprü-

fung der Grundlagen und die konsolidierte Antragstellung zur gesamten Ortsplanungsrevision an den Gemeinderat verantwortlich. Der Einbezug der Parteien und des Parlaments erfolgte periodisch und war ebenfalls sehr zentral.

Zu Beginn der öffentlichen Mitwirkung fand eine Informationsveranstaltung statt. Während 60 Tagen war die Ortsplanungsrevision im Blumenhaus ausgestellt und es fanden mehrere Sprechstunden mit Politikern und Fachpersonen statt, an denen jedes Thema individuell besprochen werden konnte. 210 Mitwirkungseingaben gingen schriftlich ein. Die Gemeinde hat daraus viele Inputs aufgenommen und jeden einzelnen Aspekt im Mitwirkungsbericht beantwortet.

Während der öffentlichen Auflage hatten sowohl die Parlamentarier/innen wie auch die Bevölkerung die Gelegenheit, in Onlinemeetings (Online aufgrund der Coronasituation) und bei der Abteilung Bau persönlich Fragen zu stellen. Mit allen Einsprechenden, die nicht explizit verzichteten, wurde eine Einspracheverhandlung durchgeführt. In 24 Fällen haben sich die Einsprechenden und die Gemeinde gefunden und die Einsprachen wurden zurückgezogen. 10 Einsprachen blieben offen.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Bedürfnisse zu den beiden Planungsgebieten bei allen Anspruchsgruppen und in mehreren Etappen abgeholt wurden. Die Auswertungen der Vernehmlassungen/Mitwirkungen sowie die Entscheide des Parlaments bzw. der Stimmberechtigten sind nicht deckungsgleich. Letztendlich ist aber entscheidend, was das zuständige Organ beschlossen hat, nämlich die Ablehnung der beantragten Änderungen in beiden Fällen.

Der Wille des Parlaments und des Volkes

Es ist nicht üblich, dass die Gemeinde bei Ablehnung eines Geschäfts durch das Parlament oder durch das Volk (unabhängig ob mit Referendum oder obligatorischer Abstimmung) sofort eine neue Vorlage ausarbeitet und einer Vernehmlassung unterbreitet. Insbesondere nicht, wenn keine klar und eindeutig geäußerten Mängel erkennbar waren.

Es gilt primär der Grundsatz: Abgelehnt ist abgelehnt, also bleibt alles beim Alten. Es wird in der Regel als "Zwängerei" aufgenommen, wenn die Gemeinde eine abgelehnte Vorlage rasch wieder aufnimmt und gleich wieder ins Parlament bzw. vors Volk bringt. Ausser es war bei Ablehnung eines Geschäfts klar, dass das Parlament oder das Volk eine Neuauflage mit anderem Inhalt wünscht. Im Parlament wurde weder entsprechend debattiert noch ein Änderungsantrag gestellt. Die Umzonungen waren somit nicht gewollt.

Parlamentsentscheid zur Umzonung ZPP AJ „Thalmatt“ (Parzellen 141, 150, 177 Tägertschi) und weiteres Vorgehen

Das Parlament hat die Umzonung der Parzellen 141, 150 und 177 Tägertschi in die ZPP AJ «Thalmatt» abgelehnt. Es wurden aus dem Parlament keine Änderungsanträge gestellt. Zum negativen Beschluss des Parlaments wurde auch kein Referendum ergriffen. Somit hat das Parlament (und die Bevölkerung) auf die ZPP verzichtet und die Parzellen verbleiben in den angestammten Zonen gemäss Grundordnung Tägertschi 2001. Die Folgen der Ablehnung der ZPP wurden dem Parlament in der Botschaft aufgezeigt.

Die harmonisierten Begriffe und Messweisen BMBV müssen per 01.01.2024 umgesetzt sein, damit Bauvorhaben auf den Parzellen der Thalmatt bewilligt werden könnten. Um die Auswirkung des Parlamentsentscheides in dieser Hinsicht für diese Parzellen so gering wie möglich zu halten, hat die Gemeinde die Parzellen von der Planbeständigkeit ausgenommen.

Der Entscheid und der Weg dazu kann nur so interpretiert werden, dass keine von der Planungsbehörde initiierten Veränderungen gewünscht werden. Somit betrachtet es der Gemeinderat nicht als seine Aufgabe, jetzt einen neuen Vorschlag zur Vernehmlassung bzw. in die Mitwirkung zu geben. Da der Gemeinderat den Vorschlag im Projekt Münsingen 2030 sehr gut begründet und evaluiert hat, müsste er, so kurz nach dem noch nicht einmal abgeschlossenen Planungsverfahren, wieder zum gleichen oder mindestens sehr ähnlichen Antrag kommen. Dies würde kaum verstanden und könnte auch als Zwängerei interpretiert werden. Der Anstoss zu einer neuen Lösung muss somit einen anderen Ursprung haben, mit guten

Argumenten hinterlegt sein, machbar und genehmigungsfähig sein. Es gibt nicht unendlich viele Varianten auf diesem eher kleinen Gebiet. Der Gemeinderat geht davon aus, dass primär die Grundeigentümer entscheiden, ob, wann und wie eine neue Veränderung gestaltet werden soll.

Volksentscheid Umzonung ZPP AC «Underrüti»

Gegen den Beschluss des Parlaments für die ZPP AC «Underrüti» hat das Komitee «Zukunft mit Vernunft» erfolgreich das Referendum ergriffen. Das Volk hat die ZPP abgelehnt und damit auf die Änderung verzichtet. Die Parzellen 1004 und 1102 verbleiben in der Wohnzone W2. Die Folgen der Ablehnung der ZPP waren in der Botschaft aufgezeigt.

Planbeständigkeit

Mit der neuen Ortsplanungsrevision wird die Planbeständigkeit ausgelöst. Das heisst auch für die Underrüti, dass grundsätzlich während den nächsten 5 – 8 Jahren keine Änderungen der Nutzungsplanung zulässig sind. Diese nicht unbestrittene, aber vom Kanton häufig angewandte Regelung dient der Planungssicherheit und der Nachbarschaft, da sie sicherstellt, dass eine gewisse Zeit lang nicht mit weiteren Änderungen gerechnet werden muss und die raumplanungsrelevanten Rahmenbedingungen Bestand haben.

Der Gemeinderat hat den Vorschlag im Projekt Münsingen 2030 auch bei der Underrüti sehr gut durchdacht, begründet und evaluiert. Er würde so kurz nach dem, noch nicht einmal abgeschlossenen, Planungsverfahren wieder zum gleichen oder mindestens sehr ähnlichen Schluss kommen, was auf der Parzelle sinnvoll ist. In der Underrüti gilt es verschiedene Anliegen der Raumplanung, insbesondere den haushälterischen Umgang mit Bauzonen und die Siedlungsentwicklung nach innen, unter einen Hut zu bringen. Die ist im letzten Versuch nicht gelungen. Der Gemeinderat will deshalb nichts überstürzen, sondern vielmehr eine sorgfältige, konsolidierte Neuorientierung anstreben. Die Umsetzung der Motion würde einen zeitlichen Druck erzeugen, der die Erfolgchancen eines neuen Vorgehens kaum erhöhen dürfte. Unbestritten ist, dass alle Anspruchsgruppen frühzeitig in die Entwicklung einbezogen werden.

Angestrebtes Vorgehen Parzellen 1004, 1102 Underrüti Münsingen

Das Gebiet Underrüti unterliegt für die nächsten 5 – 8 Jahre der Planbeständigkeit. Das bedeutet planungsrechtlich, dass es mindestens für diese Zeitspanne in der Wohnzone W2 verbleibt. Die Parzelle 1004 gehört der Gemeinde. Die Gemeinde kann sie gemäss einer Wohnzone W2 überbauen, überbauen lassen oder sie als strategische Reserve behalten. Andere Nutzungen als Wohnen sind eher nicht zulässig, da sie nicht zonenkonform und somit nicht bewilligungsfähig sind. Die Familiengärten bleiben auf Zusehen hin bestehen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, das strategische Thema am nächsten Blumenhausgespräch aufzugreifen. Er will Meinungen und Haltungen der Parteien abholen, bevor ein grosser Planungsaufwand betrieben und Kosten verursacht werden.

Fazit

1. « Die Durchführung von schriftlichen Vernehmlassungen ist in der Gemeinde Münsingen weder rechtlich verankert, noch allgemein vorgesehen oder bisher vorgenommen worden. Der Gemeinderat will daran nichts ändern, sondern am mündlichen Austausch festhalten.
2. Im Rahmen der Planungsgeschäfte haben alle interessierten Personen und Gruppierungen verschiedene Partizipationsmöglichkeiten (Inputveranstaltungen, Mitwirkung, runde Tische etc), um ihre Anliegen frühzeitig einzubringen. Dies war auch bei der Ortsplanungsrevision 2030 in Münsingen der Fall.
3. Das Parlament und das Volk haben abgestimmt. Die Resultate und die neue Ausgangslage sind bekannt. Der Gemeinderat respektiert sowohl den Parlamentsentscheid zur Thalmatt wie auch den Volksentscheid zur Unterrüti. Würde er jetzt sofort neue Planungen starten, käme dies einer «Zwängerei» gleich.
4. Das Gebiet Thalmatt befindet sich im Privateigentum. Daher muss der Anstoss für Veränderungen von den Grundeigentümern kommen. Die Gemeinde als Planungsbehörde ist offen.
5. Das weitere Vorgehen und künftige Absichten in Bezug auf die Parzelle 1004 der Gemeinde (Underrüti) will der Gemeinderat in einer offenen und politisch abgestützten Weise ermitteln. Es besteht

dazu keine zeitliche Dringlichkeit. Zum dafür vorgesehenen Blumenhausgespräch hat der Gemeinderat bereits eingeladen.

Erwägungen

Vereinbarkeit mit Führungsinstrumenten wie z.B. Leitbilder, Legislaturziele, Projektliste, Richtpläne, Inventare, GEP etc.

[Ortsplanungsrevision Münsingen 2030](#)

Diskussion

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden

Beschluss:

Die Motion mit Richtliniencharakter „Durchführung einer ordentlichen Vernehmlassung zum weiteren, raumplanerischen Vorgehen betreffend die Areale “Underrüti” und “Thalmatt”“ – SVP (RM2209) wird nicht erheblich erklärt.

Für die Richtigkeit:

Barbara Werthmüller
Sekretärin